



Position der Wirtschaftskammer Österreich

**Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion-
Paket der Europäischen Kommission vom
6. Dezember 2017**

Februar 2018

Inhalt

Einleitung	2
Zusammenfassung	3
Executive Summary.....	5
Grundsätzliche Anmerkungen	8
1. Inkludierung der wesentlichen Bestimmungen des SKS-Vertrages (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU, sog. Fiskalpakt) in das EU-Recht, genauer der Regelung über einen ausgeglichenen Haushalt über den Konjunkturzyklus	9
2. Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (WEF), der im EU-Rechtsrahmen verankert ist und auf der Struktur des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) fußt	10
3. Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen	12
4. Neue EU-Haushaltsinstrumente für die Eurozone	14
Exkurs 1: Position der WKÖ zur Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion	19
Exkurs 2: Position der WKÖ zu steuerlichen Fragen	21

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

© 2018 Wirtschaftskammer Österreich

EINLEITUNG

Am **6. Dezember 2017** hat die Europäische Kommission (EK) als weiteren Schritt ein **umfangreiches Paket zur Vollendung der WWU** vorgestellt und zudem weitere Initiativen angekündigt. Diese bauen u.a. auf dem Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU vom Mai 2017 auf. Darin werden sowohl bis 2019 umzusetzende als auch langfristige Maßnahmen zur „Vollendung“ der WWU bis 2025 skizziert.

Die **Vorschläge der EK vom 6. Dezember 2017** bestehen aus einem Paket von mehreren Dokumenten (einerseits Mitteilungen, aber auch Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien zur Vollendung der WWU).

Das Paket umfasst vier Hauptinitiativen:

1. Einen Vorschlag zur **Übernahme des Inhalts des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (sog. Fiskalpakt) in das EU-Recht**
2. Einen Vorschlag zur **Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF)**
3. Eine Mitteilung über die möglichen **Funktionen eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers**
4. Eine Mitteilung über **neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet**, wobei auf vier spezifische Aspekte eingegangen wird:
 - 4.1. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Strukturreformen durch ein **Instrument zur Umsetzung von Reformen und technische Unterstützung** auf Antrag der Mitgliedstaaten;
 - 4.2. eine besondere **Konvergenzförderung für Mitgliedstaaten**, die dem Euro-Währungsgebiet beitreten;
 - 4.3. eine **Letztsicherung für die Bankenunion** über den EWF/ESM, die bis Mitte 2018 vereinbart und bis 2019 betriebsbereit sein sollte; und
 - 4.4. eine **Stabilisierungsfunktion** um bei großen asymmetrischen Schocks u.a. die Investitionstätigkeit stützen zu können.

ZUSAMMENFASSUNG

Allgemeines

- Eine notwendige Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion ist kein Selbstzweck, sondern soll die EU als Ganzes stabiler, wettbewerbsfähiger und anpassungsfähiger für wirtschaftliche Entwicklungen machen.
- Alle getroffenen Maßnahmen dürfen jedoch nicht die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten untergraben oder ersetzen. Jedes Land ist prinzipiell für die Umsetzung von Strukturreformen selbst verantwortlich.
- Regeln der economic governance sollen von allen Mitgliedstaaten strikt eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt werden. Kompetenzverschiebungen auf die europäische Ebene könnten jedoch zu Moral Hazard-Problemen führen.
- Durch Risikoteilung geht leicht der Anreiz zu Disziplin und Einhaltung der bestehenden Regeln verloren - das ist nicht im Interesse einer stabilen EU.

Zum Paket der Europäischen Kommission vom 6.12.2017 im Einzelnen:

- **Ja zur Übertragung der Bestimmungen des Fiskalpaktes in das EU-Recht**, aber keine inhaltliche Abschwächung.
- **Ja zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF)**,
 - Vorteile: Unabhängigkeit vom IWF, schnellere Entscheidungsmöglichkeit, verstärkter Einsatz im Programmmonitoring bei Hilfszahlungen, Erhöhung der Transparenz, da rechenschaftspflichtig gegenüber Rat und EP
 - Rolle des EWF bei gemeinsamer Letztsicherung für einheitlichen Abwicklungsfonds
 - Aber: zuerst muss Risikominimierung erfolgen, Umgang mit Altlasten (NPL) klären
 - Neue Finanzinstrumente sollten möglichst beim EWF gebündelt werden, um Zersplitterung auf zu viele Instrumente zu verhindern
- **Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen**
 - Ja zu gemeinsamer Außenvertretung
 - aber: Machtverschiebung zugunsten der EK, Auswahl- und Bestellungsverfahren unklar, Kompetenzen unklar
- **Neue Haushaltsinstrumente für Eurozone**
 - **Umsetzungsinstrument für Reformzusagen der Mitgliedstaaten**
 - Strukturreformen wichtig und notwendig, daher **grundsätzlich positiv!**
 - Verdoppelung des laufenden Programmes für Strukturreformen sinnvoll
 - Jeder Mitgliedstaat ist aber für sich selbst verantwortlich. Dieses Instrument könnte reformunwillige Mitgliedstaaten oder solche, die Reformen (zu) lange hinausgezögert haben, belohnen.
 - wenn Unterstützung, dann engmaschige Kontrolle und Konditionalität
 - eher negative Anreize setzen (Aussetzen oder Verfall von Zahlungen) als Topf zur Belohnung (für Reformen) in Aussicht stellen
 - **Programm zur Unterstützung auf Antrag eines Mitgliedstaates sowie Konvergenzfazilität zur Vorbereitung auf Euro-Beitritt**
 - Grundsätzlich positiv (eher technische als finanzielle Unterstützung)
 - **Ja zu Gemeinsamer Letztsicherung für die Bankenunion**, soll bei EWF eingerichtet werden
 - **Stabilisierungsfunktion im Falle asymmetrischer Schocks**
 - Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit kann sinnvoll sein

- Aber: kein Ersatz für bessere wirtschaftspolitische Steuerung
- Zugang an strikte Kriterien gebunden, strikte Konditionalität
- Finanzierung unklar, weitere Zersplitterung der Haushaltsinstrumente zu befürchten

EXECUTIVE SUMMARY

General remarks

To make the Economic and Monetary Union more stable, resilient to crisis and competitive, **a stronger and enforceable integration of economic, fiscal and financial policy** is necessary. However, a **far-reaching shift of competences** can only be envisaged if sufficient **economic and social convergence** among Member States has been reached.

Europe still suffers from a **lack of implementation and enforcement of necessary reforms**. Insufficient fiscal and economic policy in some Member States does not only weaken their competitiveness, but also jeopardizes the Monetary Union's stability as a whole.

Therefore, Member States should strengthen their competitiveness **by implementing structural reforms** and providing **a stable economic environment**. That is the basis for investment, growth and employment, as well as sustainable financing of the European social systems. These measures should take priority over new provisions/mechanisms.

A common fiscal policy including a European fiscal capacity can only be considered after having successfully reached **convergence in economic and social terms**. A shift of competences from national to EU level is only reasonable if all Member States comply strictly and without exception with the rules of the EMU.

A common fiscal capacity is in any case **not a substitute for better economic governance** and does not have any disciplining effect on Member States either. Rather, the "moral hazard problem" might prevail, as soon as risks or shortcomings in structural reforms are deferred to EU level. Therefore, first of all the **Member States' individual responsibility** for complying with the applicable rules should be strengthened.

Risk sharing can easily weaken the motivation of Member States to apply strictly existing economic governance rules, which is not in the interest of a stable EU. Furthermore, further **risk reduction** in some Member States must take place before risk sharing can be applied.

Specific comments to the draft package of the European Commission of 6th December 2017:

Integration of the Treaty on stability, coordination and governance (fiscal compact) into EU law:

Pros:

- more coherent legal provisions

Cons:

- possible weakening of the provisions, must be avoided

European Monetary Fund (EMF):

Pros:

- independence from IMF,
- faster decision-making in urgent situations,
- more transparency through accountability vis-à-vis Council and EP
- Provision of the Common Backstop to the Single Resolution Fund

Cons:

- Risk reduction must come first, problem of non-performing loans (NLPs) must be tackled
- **New financial instruments/facilities** should in any case be concentrated within the future EMF to avoid fragmentation between too many financial instruments

A European Minister of Economy and Finance:

Pros:

- Common representation of the Euro Area/EU at international level, towards IMF, World Bank, etc.

Cons:

- Shift of competences towards European Commission, practical questions concerning selection procedure, potential competences unclear

New Budgetary Instruments for the Euro Area:

- **Financial support for national reforms**
 - **Reform delivery tool:**

Pros:

- Implementing structural reforms is necessary and in principle positive, but these reforms should be carried out in the Member States' own interest.

Cons:

- Those Member States which have failed to arrange required structural reforms at due time could be financially rewarded -moral hazard - problem!
- Strict conditionality between and close surveillance of implementation of reform commitments and payments of structural funds resources.

- **Structural Reform Support Programme:**

Pros:

- Supporting Member States with implementing structural reforms is necessary and in principle positive, can create stimuli for further structural reforms.

Cons:

- WKÖ supports administrative and technical support, but not only financial support to reach the convergence criteria for an entry into the Euro Area.

- **Convergence Facility for Member States on their way to joining the Euro**

WKÖ supports an enlargement of the Euro Area, but under **strict application of the convergence criteria**. We are in favour of administrative and technical support, but against pure financial support to reach those criteria.

- **Backstop for the Banking Union**

WKÖ supports the plan for the creation of a backstop for the Single Resolution Fund within the Banking Union - as part of the future European Monetary Fund.

- **Stabilisation Function for the Euro Area and open to all Member States**

- In principle, a stabilisation function can be useful to maintain the investment level during large asymmetric shocks.
- Such a stabilisation function cannot in any case be a **substitute for better economic governance** and does not have any disciplining effect on Member States either.
- In “good times” (now!) Member States should enlarge financial buffers to be able to benefit from them when it comes to economic downturn.
- **Strict conditionality between and close surveillance of implementation of reform commitments and payments** under the “Stabilisation Function Scheme”
- Can only be a **subsidiary instrument** in case of large asymmetric shocks, no basis for permanent transfers between Member States!
- **Financial resources unclear**, further financial contribution of Member States obviously necessary?
- Do we really need an **additional financial instrument?** - Risk of further fragmentation of financial instruments - need to examine **complementarity** between existing and new financial instruments.
- In case of realisation of stabilisation function: WKÖ supports its creation **within the future EMF** to avoid fragmentation between too many financial instruments
- Final assessment depends on details.

GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Die Krisen der letzten Jahre und die bisher in der EU und Eurozone gesetzten Schritte haben gezeigt, dass das bestehende Regelwerk der WWU für einen langfristigen Bestand einer Währungsunion nicht ausreichend ist. Eine unzureichende Koordination der nationalen Wirtschaftspolitiken hat innerhalb der gemeinsamen Währungsunion dazu geführt, dass bestehende Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten der Eurozone sogar noch verschärft wurden, anstatt zu einer wirtschaftlichen Konvergenz innerhalb der WWU beizutragen.

Viele Ansätze des Paketes der KOM zur Vertiefung der WWU werden deshalb aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt. Wir teilen grundsätzlich auch die Ansicht, dass die WWU vertieft werden muss, sofern sie langfristig Bestand haben soll. Eine solche Vertiefung der WWU ist kein Selbstzweck, sondern soll die EU als Ganzes stabiler, wettbewerbs- und anpassungsfähiger für wirtschaftliche Entwicklungen machen.

Verantwortung und Solidarität, Eindämmung und gemeinsames Schultern von Risiken gehen Hand in Hand. Alle getroffenen Maßnahmen dürfen jedoch nicht die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten untergraben, sondern sollen im Gegenteil deren Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und strukturelle Reformen fördern. Die WWU sollte für alle EU-Mitgliedstaaten offenbleiben, und ihre Entscheidungsabläufe müssen transparenter und demokratischer werden. Diese Grundsätze müssen der künftigen Arbeit als Richtschnur dienen.

Generell werden Maßnahmen seitens der WKÖ positiv angesehen, mit denen das bestehende Rahmenwerk transparenter gestaltet sowie strikter angewendet werden soll.

Weitreichende Kompetenzverschiebungen von der nationalen hin zur europäischen Ebene können allerdings zu Moral-Hazard-Problemen führen und sind nur dann sinnvoll, wenn sich sämtliche Mitgliedsstaaten ausnahmslos und strikt an die WWU-Regeln bzw. die Economic Governance halten und es zuvor tatsächlich zu einem sehr hohen Grad an Konvergenz in den Wirtschafts- und Finanzzyklen kommt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass gewisse Regeln von Mitgliedstaaten nicht eingehalten wurden und gleichzeitig Fehlverhalten nicht oder nur unzureichend sanktioniert sowie aufgezeigtes Fehlverhalten nicht oder nur teilweise korrigiert wurde. Diesen Umstand gilt es in Zukunft zu vermeiden, da durch das Fehlverhalten eines Mitglieds die Stabilität der gesamten WWU beeinträchtigt werden kann.

Die Lösung des Problems kann aus Sicht der WKÖ allerdings nicht darin liegen, die nationalen Risiken bzw. Anpassungsdefizite zu vergemeinschaften. Durch eine solche Risikoteilung geht der Anreiz zu Disziplin und Einhaltung der bestehenden Regeln durch die Mitgliedsstaaten verloren und dies kann nicht im Interesse einer stabilen WWU sein. Eine stabile WWU ist aber das Fundament für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Europäischen Union. Aus Sicht der WKÖ liegt die Lösung zuallererst eben in der Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten, die sich an die gemeinsam vereinbarten „Spielregeln“ der WWU zu halten haben.

1. INKLUDIERUNG DER WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DES SKS-VERTRAGES (VERTRAG ÜBER STABILITÄT, KOORDINIERUNG UND STEUERUNG IN DER WWU, SOG. FISKALPAKT) IN DAS EU-RECHT, GENAUER DER REGELUNG ÜBER EINEN AUSGEGLICHENEN HAUSHALT ÜBER DEN KONJUNKTURZYKLUS (COM (2017) 824 final)¹

Der SKS-Vertrag wurde am 2. März 2012 als zwischenstaatlicher Vertrag zw. 25 Mitgliedstaaten (EU-28 ohne UK, CZ, HR) unterzeichnet, weil eine Einigung innerhalb des Gemeinschaftsrechts damals nicht möglich war. Inhaltlich geht es hauptsächlich um die **verbindliche Verankerung eines konjunkturbereinigten, ausgeglichenen Haushalts im nationalen Recht** (entweder im Verfassungsrang oder Gesetz mit Bestandsgarantie).

Die Vertragsparteien hatten sich verpflichtet, den Inhalt des Vertrags innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten, d. h. bis zum 1. Januar 2018, in das Unionsrecht zu überführen. Der Schritt der **Überführung ins EU-Recht** ist bereits in Art. 16 des SKS-Vertrages vorgesehen. Er soll unter Beibehaltung der **Flexibilitätsklausel** erfolgen, die im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgesehen ist und von der EK seit Anfang 2015 angewendet wird. (Dies bedeutet, dass Länder von den Bestimmungen des Fiskalpaktes abweichen können, wenn sie Strukturreformen durchführen.)

Bewertung:

- Grundsätzlich **unterstützen** wir den Schritt, wir haben uns auch schon damals für Fiskalpakt ausgesprochen.
- Aus Sicht der WKÖ wäre es **sinnvoller**, statt der vorgesehenen Richtlinie die Rechtsform einer **EU-Verordnung** zu wählen. So wäre eine einheitliche Anwendung eher gewährleistet und der nationale Spielraum für Abweichungen geringer.
- Der Hinweis auf **absolute Zahlen** für das maximale strukturelle Defizit (**0,5%** bzw. von 1 % des BIP bei einer Schuldenquote von unter 60% des BIP) sollte eventuell in den Rechtstext aufgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass diese Werte des SWP weiterhin Anwendung finden.
- Die im RL-Entwurf angesprochenen **unabhängigen Einrichtungen** (in Österreich der **Fiskalrat**) sollen Einhaltung der Bestimmungen überwachen. Unklarheit besteht hinsichtlich der Aufforderung der „unabhängigen Einrichtungen“ (Fiskalräte) an die Haushaltsbehörde, den Korrekturmechanismus bei einer „**signifikanten Abweichung**“ zu aktivieren (Artikel 3, Absatz 5):
- Ist tatsächlich gewollt, dass auf nationaler Ebene über das Vorhandensein einer „signifikanten Abweichung“ entschieden wird?
- Grundsätzlich stellt bisher die EK eine „signifikante Abweichung“ fest. Dies sollte aus unserer Sicht auch so bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine neue Entscheidungsstruktur auf nationaler Ebene eingeführt werden soll.

¹ https://ec.europa.eu/info/files/proposal-integrate-substance-treaty-stability-coordination-and-governance-union-legal-framework-com-2017-824_de

2. EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSFONDS (WEF), DER IM EU-RECHTSRAHMEN VERANKERT IST UND AUF DER STRUKTUR DES EUROPÄISCHEN STABILITÄTSMECHANISMUS (ESM) FUßT (COM (2017) 827 final)²

Der Europäische Stabilitätsmechanismus **ESM** wurde im Jahr 2012 auf dem Höhepunkt der Krise eingerichtet und unter dem Druck der Ereignisse als zwischenstaatliche Einrichtung konzipiert. In den letzten Jahren hat der ESM eine entscheidende Rolle bei der Sicherung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets gespielt, indem er die Mitgliedstaaten dabei unterstützt hat, den Zugang zu den Märkten für Staatsanleihen aufrechtzuerhalten bzw. zurückzugewinnen. Der EWF würde auf der ESM-Architektur aufbauen, wobei die gegenwärtigen finanziellen und institutionellen Strukturen unter anderem auch mit Blick auf die Rolle der nationalen Parlamente im Wesentlichen gewahrt bleiben sollen. Der ESM soll nun in einen **Europäischen Währungsfonds** und damit in **EU-Recht** übergeführt werden.

Somit wäre durch den EWF gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Fall finanzieller Schwierigkeiten weiterhin unterstützt werden. Außerdem würde der EWF die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds übernehmen und als letzter Kreditgeber fungieren, um die geordnete Abwicklung notleidender Banken zu erleichtern. Zudem sind eine raschere Beschlussfassung in dringenden Fällen und eine direktere Einbindung in die Verwaltung der Finanzhilfeprogramme vorgesehen. Im Laufe der Zeit könnte der EWF neue Finanzinstrumente entwickeln, beispielsweise zur Unterstützung einer möglichen Stabilisierungsfunktion.

Bewertung:

- Die Umwandlung des **ESM** in einen Europäischen Währungsfonds **EFW** ist schon länger angedacht und aus unserer Sicht sinnvoll. Der EWF wäre Rechtsnachfolger des ESM mit im Wesentlichen gleichen finanziellen und institutionellen Strukturen. Indem er durch die Emission von Kapitalmarktinstrumenten und durch Geldmarktgeschäfte Mittel beschafft, könnte er weiterhin finanzielle Stabilitätshilfe an Euro-Mitgliedstaaten in Not leisten.
- Eine dadurch erreichte erhöhte **Unabhängigkeit vom IWF** ist grundsätzlich positiv zu bewerten.
- Ebenso sinnvoll ist die **schnellere Entscheidungsmöglichkeit** (mit einer verstärkten qualifizierten Mehrheit von 85 % der Stimmen) bei ausgewählten **dringlichen Themen** (zB Freigabe von Programmen oder Auszahlung von Tranchen von Hilfsprogrammen). Notwendige schnelle Entscheidungen dürfen nicht durch institutionelle Blockaden eingeschränkt werden.
- Es ist sinnvoll, dass der EWF auch verstärkt im **Programmmonitoring** bei Hilfszahlungen (neben der EK) eingesetzt wird.

² https://ec.europa.eu/info/files/proposal-establishment-european-monetary-fund-anchored-union-legal-framework-com-2017-827_de

- Positiv ist auch zu bewerten, dass gegenüber dem EP und dem Rat **Rechenschaft** abzulegen ist. Dies trägt zu mehr Transparenz und demokratischer Kontrolle bei.
- Da die **Kapazität des ESM** (500 Mrd. €) derzeit bei weitem nicht ausgenutzt ist, erscheint es als sinnvoll, dieses Kapital für weitere Zwecke zu nutzen.
- Wir unterstützen die Idee, dass der EWF als **Backstop/gemeinsame Letztsicherung** für den in Errichtung befindlichen einheitlichen Abwicklungsfonds SRF herangezogen wird. Die dem SRF gewährte Unterstützung des EWF sollte allerdings eine dementsprechend **lange Laufzeit** aufweisen, um die Kreditinstitute durch die erhöhten Beiträge zur Wiederauffüllung des SRF und für die Rückerstattung der vom EWF zur Verfügung gestellten Mittel nicht übermäßig zu belasten.
- Schließlich kommt es entscheidend darauf an, ob dieser Abwicklungsfonds auch für **Altlasten** einspringen müsste bzw. wie das Problem der **Non Performing Loans** (NPL) behandelt wird. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass **zuerst eine Risikominimierung stattfinden muss, bevor eine Risikoteilung erfolgen kann!**
- Es werden auch Möglichkeiten diskutiert, dass der EWF im Laufe der Zeit **neue Finanzinstrumente** entwickeln kann, die andere Finanzinstrumente und Programme der EU ergänzen oder unterstützen. **Sofern überhaupt notwendig, sollten neue Finanzinstrumente unserer Meinung nach beim EWF angesiedelt werden!**
- In diesem Sinne könnte der künftige **EWF** in Zukunft eine besondere Rolle bei der Unterstützung einer möglichen **Stabilisierungsfunktion** spielen. Er könnte die bei einer Aktivierung der Stabilisierungsfunktion notwendig werdende Marktfinanzierung ermöglichen, die dem in Not geratenen Staat gerade nicht mehr zu finanzierbaren Konditionen möglich ist.

Die WKÖ spricht sich dafür aus, dass eine solche **Stabilisierungsfunktion** (beim Auftreten **großer asymmetrischer Schocks, d.h. wenn ein Land zumindest drei Quartale mit negativem Wirtschaftswachstum hinter sich hat**) - wenn überhaupt - **innerhalb des ESM** angesiedelt wird und deren Einsatz von der Erfüllung im Voraus festgelegter Kriterien abhängig gemacht wird.

Generell soll eine **weitere Zersplitterung auf unterschiedliche Geldtöpfe und Instrumente** verhindert werden. Es gibt aus Sicht der WKÖ schon jetzt **sehr viele Finanz-Instrumente** wie die **ESI-Fonds** (Europäische Struktur- und Investitions-Fonds, dazu gehören Europ. Fonds für regionale Entwicklung EFRE, Europ. Sozialfonds ESF, Kohäsionsfonds, Europ Fonds für ländl. Entwicklung ELER sowie der Europ. Fonds für Meeres- und Fischereiförderung EMFF), den Katastrophenfonds, den ESM, den EFSI (Juncker-Fonds) usw.

Die **Vergabe von Strukturfondsmittel** sollte aus WKÖ-Sicht generell an die Erfüllung festgelegter Kriterien bzw. an die **Einhaltung von Reformzusagen (Konditionalität)** geknüpft werden.

3. EIN EUROPÄISCHER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN

(COM (2017) 823 final)³

Die derzeitige Architektur der WWU ist komplex. Es gibt Überlegungen von Seiten der EK, einen **Europäischen Minister für Wirtschaft und Finanzen** zu installieren, der folgende Funktionen hätte:

- das allgemeine wirtschaftliche Interesse der Union und des Euro-Währungsgebiets sowohl innerhalb der EU als auch auf globaler Ebene besser zum Tragen zu bringen.
- die wirtschaftspolitische Koordinierung weiter zu stärken und ein kohärentes Handeln in den verschiedenen Politikbereichen sicherzustellen.
- eine angemessene Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes zu formulieren und zu deren praktischer Umsetzung beizutragen.
- den Einsatz einschlägiger Haushaltsinstrumente der EU und des Euro-Währungsgebiets zu koordinieren und deren Nutzen im Hinblick auf die Unterstützung gemeinsamer Prioritäten zu maximieren.
- er könnte zum Vorsitzenden der Eurogruppe gewählt werden, um dort die Interessen des Euro-Währungsgebiets als Ganzes zu vertreten.

Bewertung:

- Grundsätzlich erachten wir eine **gemeinsame Außenvertretung der Eurozone** bzw. der EU als **sinnvoll**. Vor allem erachten wir es als Fortschritt, wenn ein solcher europäischer Wirtschafts- und Finanzminister die EU einheitlich nach außen sowie auf globaler Ebene vertreten könnte, z.B. bei IWF und Weltbank.
- Neben der gemeinsamen stärkeren Außenvertretung der Eurozone ist es ebenso zu begrüßen, wenn ein europäischer Wirtschafts- und Finanzminister die **wirtschaftspolitische Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten** weiter verstärkt und eine angemessene Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet verantwortet.
- Laut EK-Vorschlag soll der Europäische Wirtschafts- und Finanzminister zwar nur koordinierend tätig sein, er wäre jedoch eine Art „Superminister“, der in vielen Gremien vertreten wäre.
 - Vizepräsident EK, Vorsitz Eurogruppe, Executive Board ESM bzw. später EWF?
 - Das würde eine **Machtverschiebung zugunsten der EK** bedeuten.
- Es stellen sich **einige praktische Fragen**:
 - Wie sieht das Auswahlfahrer aus?
 - Sollte die Person als Vizepräsident der EK sowie als Währungskommissar vom Präsidenten der EK (aus dem Kreis der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kommissaren) vorgeschlagen werden (in Analogie zur Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik F. Mogherini), ist sehr fraglich, ob die Eurogruppe diese Person als Vorsitzenden akzeptieren würde. Derzeit kann nur ein amtierender Finanzminister eines Euro-Landes Vorsitzender der Eurogruppe sein. Sollte dieser Kommissar womöglich aus einem Nicht-Euro-Mitgliedland kommen, wäre die Akzeptanz noch schwieriger. Gerade die Doppelfunktion als

³ https://ec.europa.eu/info/files/communication-european-minister-economy-and-finance-com-2017-823_de

Vizepräsident der EK und Vorsitzender der Euro-Gruppe würde in der Praxis zu Spannungen führen, sobald Interessen zwischen EU- und Eurostaaten unterschiedlich gelagert sind.

- Es ist unklar, welche **potentiellen Aufgabengebiete** dieser Doppelhut-Minister genau hätte. Dies ist noch völlig offen und vage formuliert. Deshalb ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

4. NEUE EU-HAUSHALTSINSTRUMENTE FÜR DIE EUROZONE (COM (2017) 822 final)⁴

Es werden 4 neue Funktionen innerhalb des EU-Budgets vorgeschlagen, die eng miteinander verknüpft sind:

- 4.1. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Strukturreformen durch ein **Instrument zur Umsetzung von Reformen und technische Unterstützung** auf Antrag der Mitgliedstaaten;
- 4.2. eine **besondere Konvergenzförderung für Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet beitreten**;
- 4.3. eine **Letztsicherung für die Bankenunion** über den EWF/ESM, und
- 4.4. eine **Stabilisierungsfunktion**, um bei großen asymmetrischen Schocks die Investitionstätigkeit stützen zu können.

Die Kommission wird die erforderlichen Initiativen im **Mai 2018** im Rahmen ihrer Vorschläge für den **mehrwährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020** vorlegen.

4.1. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Strukturreformen durch ein **Instrument zur Umsetzung von Reformen und technische Unterstützung** auf Antrag der Mitgliedstaaten

Strukturreformen sollen durch die folgenden beiden ergänzenden Instrumente stärker unterstützt werden:

4.1.1 Umsetzungsinstrument zur Unterstützung der Reformzusagen der Mitgliedstaaten („Reform Delivery Tool“)

Für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 will die EK ein neues **Umsetzungsinstrument** vorschlagen, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Semesters unterstützt werden sollen. Im Zeitraum 2018-2020 könnte ein solches System in einer Pilotphase getestet werden.

Bewertung:

- Strukturreformen, welche nachhaltige öffentliche Finanzen garantieren, sind grundsätzlich zu **begrüßen**.
- Im Endeffekt versucht die EK mit finanziellen Anreizen, die Umsetzungswahrscheinlichkeit ihrer bisherigen Empfehlungen im Zuge der Länderberichte zu erhöhen.
- Strukturreformen sind im **Eigeninteresse der Mitgliedstaaten**. Mit diesem Instrument könnten jene Mitgliedstaaten belohnt werden, die (zu) lange Strukturreformen hinausgezögert haben und dann als Konsequenz doch Unterstützung für die Reformen bekommen - **Problem des Moral Hazard für reformunwillige Staaten!** Es müsste dafür ein **enger Zusammenhang zwischen den zu verfolgenden Zielen und den zur Verfügung gestellten Mitteln** hergestellt und diese kontinuierlich überwacht werden.

⁴ https://ec.europa.eu/info/files/communication-new-budgetary-instruments-stable-euro-area-within-union-framework-com-2017-822_de

- Es müsste sichergestellt werden, dass es nicht zu Mitnahmeeffekten kommt und Reformen wegen der Aussicht auf (spätere) finanzielle Unterstützung nicht verschoben werden.
- Werden Gelder aus diesem Haushaltstopf in Anspruch genommen, sollte auch die **Gewährung von Strukturfondsmitteln** von der **Einhaltung von Reformzusagen** abhängig gemacht werden.
- Daher: **eher negative Anreize aus dem EU-Haushalt setzen** (Aussetzen oder Verfall von Zahlungen) als einen Topf für die Belohnung (Durchführung für Reformen) in Aussicht stellen!
- Es bestehen viele **Unklarheiten**, die eine seriöse Bewertung nicht möglich machen.
 - Es ist nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß die Reformen unterstützt werden und wie hoch das Budget ist.
 - Es ist unklar, ab wann Reformen finanziert werden. Sollen nur große, strukturelle oder auch schon verhältnismäßig kleine Reformen unterstützt werden?
 - Es gibt im SWP und Fiskalpakt bereits jetzt die Möglichkeit, temporär entstehende Kosten von Strukturreformen aus den budgetären Vorgaben herauszurechnen.

WICHTIG ist jedenfalls, dass die **Kriterien** (wann, wieviel und was finanziert wird) **klar definiert werden und strikt überwacht** werden. Grund hierfür ist der Umstand, dass es sich einerseits um Gemeinschaftsgeld handelt und andererseits Mitgliedstaaten keine Anreize gegeben werden sollten, Reformen nur dann umzusetzen, wenn diese auch von der EU mitfinanziert werden!

4.1.2 Programm zur (technischen) Unterstützung auf Antrag eines Mitgliedstaates

Mit dem 2015 eingerichteten **Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen** erweiterte die EK ihre technische Unterstützung und ist den Mitgliedstaaten behilflich, Reformen in wichtigen Politikbereich durchzuführen und die öffentliche Verwaltung zu stärken. Die EK möchte diese technische Unterstützung, die sie den Mitgliedstaaten für die Konzeption und Durchführung von Reformen bietet, erheblich verstärken.

In der **Periode 2018 - 2020** könnte das **laufende Programm** für Strukturreformen finanziell **verdoppelt werden auf 300 Mio. Euro**, wobei hiermit auch der Bedarf jener Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die dem Euro beitreten wollen. Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens soll für die Zeit nach 2020 ein **Folgeprogramm** zur Unterstützung von Strukturreformen vorgeschlagen werden.

- **Bewertung:**
 - **Grundsätzlich ist es positiv** zu sehen, dass Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, Strukturreformen umzusetzen, inhaltlich und administrativ unterstützt werden.
 - Ein solches Programm könnte **Anreize für Strukturreformen verstärken**.
 - Im Programm ist eine eigene Konvergenzfacilität für Mitgliedsstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet beitreten wollen, enthalten. Die **technische Unterstützung** dieser Länder ist sinnvoll, aber **keine rein finanzielle Unterstützung zur Erreichung der notwendigen Konvergenz-Kriterien** für eine Aufnahme in den Euro-Währungsraum (Inflation, Haushaltsdefizit und

Staatsverschuldung, aber auch um die Unabhängigkeit der jeweiligen nationalen Zentralbank).

- Zur Vorbereitung der Mitgliedstaaten, die noch nicht der Eurozone angehören, gibt es bereits verschiedene Instrumente - deshalb wird **vor einer Zersplitterung der Finanzinstrumente gewarnt**.

4.2. Konvergenz-Fazilität - technische und finanzielle Hilfe für Nicht - Euro-Mitgliedstaaten

Grundsätzlich sind alle Mitgliedstaaten - mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs - rechtlich verpflichtet, dem Euro-Währungsgebiet letztlich beizutreten, sobald sie die Voraussetzungen erfüllen. Umgekehrt wird aber auch kein Land zum Eintritt gezwungen werden, selbst wenn es die Kriterien erreicht.

Damit sollen diejenigen Länder, die beitreten wollen, aber wirtschaftliche noch nicht in der Lage dazu sind, auf diesem Weg der Vorbereitung gezielt unterstützt werden. Die technische Unterstützung wird auf Antrag bereitgestellt - die Inanspruchnahme ist freiwillig und bedingt keine Kofinanzierung.

Bewertung der Konvergenz-Fazilität:

- Die WKÖ tritt auch für eine weitere **Ausdehnung der Eurozone** ein - allerdings unter Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen.
- Deshalb ist es **grundsätzlich positiv** zu sehen, dass Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, die Konvergenz-Kriterien zu erreichen, inhaltlich und administrativ unterstützt werden.
- Die **technische Unterstützung** dieser Länder ist **sinnvoll**, aber
- **keine rein finanzielle Unterstützung zur Erreichung der notwendigen Konvergenz-Kriterien** für eine Aufnahme in den Euro-Währungsraum.

4.3. Gemeinsame Letztsicherung für die Bankenunion

Der Einsatz einer fiskalischen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds SRF soll dann erfolgen, wenn die Mittel des einheitlichen Abwicklungsfonds nicht ausreichen, um die Abwicklung der betroffenen Bank(en) zu finanzieren.

Bewertung:

Die fiskalische Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, welche haushaltsneutral ist, wird grundsätzlich befürwortet. Wir **unterstützen** in diesem Zusammenhang die **Option der Bereitstellung einer Kreditlinie oder von Garantien durch den zu errichtenden Europäischen Währungsfonds (ESM) an den einheitlichen Abwicklungsfonds SRF**. Daher ist es auch wichtig, dass der EWF (als Rechtsnachfolger des ESM) das notwendige Kapital (nach Ausschöpfung des SRF) rasch und vorhersehbar zur Verfügung stellen kann, wozu geänderte Beschlussfassungsmodalitäten notwendig sind. Die dem SRF gewährte Unterstützung des EWF sollte allerdings eine dementsprechend **lange Laufzeit** aufweisen, um die Kreditinstitute durch die erhöhten Beiträge zur Wiederauffüllung des SRF und für die Rückerstattung der vom EWF zur Verfügung gestellten Mittel nicht übermäßig zu belasten.

4.4. Stabilisierungsfunktion im Falle großer, asymmetrischer Schocks

Eine Stabilisierungsfunktion auf europäischer Ebene ab 2020 würde die Möglichkeit bieten, Ressourcen rasch zu aktivieren, um wirtschaftlichen Schocks entgegenzuwirken, die auf nationaler Ebene allein nicht bewältigt werden können. Sie sollte bei **großen asymmetrischen Schocks** die Stabilisierungsaufgabe nationaler Haushalte nur ergänzen und die negativen Auswirkungen abfedern sowie Ansteckungseffekte vermeiden. Es geht insbesondere um die **Aufrechterhaltung des Investitionsniveaus** während und nach Eintritts einer Krise, bzw. der Fortführung bereits begonnener Investitionsprojekte trotz Krise.

Bewertung einer Stabilisierungsfunktion (zur Förderung von Investitionen):

- Grundsätzlich kann eine Stabilisierungsfunktion nützlich sein, um Investitionsniveaus im Zuge wirtschaftlicher Schocks aufrecht zu erhalten.
- Es macht auch Sinn, mit einem Stabilisierungsfonds aufkommende Krisen in Mitgliedstaaten frühzeitig abzufangen, bevor der Krisenmechanismus des ESM einspringen muss.
- Eine gemeinsame Fiskalkapazität stellt aber jedenfalls **keinen Ersatz für eine bessere wirtschaftspolitische Steuerung** dar.
- Mitgliedstaaten müssen in guten Zeiten (jetzt!) möglichst **Haushaltspuffer** aufbauen, um bei einem Abschwung darauf zurückzugreifen. Die Stabilisierungsfunktion kann **wirklich nur subsidiär und im Einzelfall** zum Einsatz kommen und darf nicht zu dauerhaften Transfers zwischen Mitgliedstaaten führen.
- Der **Zugang zur Stabilisierungsfunktion** müsste an **strikte vordefinierte Kriterien** gebunden sein, wobei die Einhaltung einer **strikten Konditionalität** angesichts der bestehenden Handhabung des SWP fraglich erscheint.
- Die **Frage der Finanzierung bleibt ungeklärt**. Es ist noch nicht klar, wie hoch die zu erwartende **Belastung auf den europäischen Haushalt** ist. Sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig? Wer finanziert zusätzliche notwendige Mittel und wer haftet letztendlich, wenn der EU-Haushalt nicht ausgeglichen sein sollte? Details dazu werden vermutlich im Mai 2018 im Rahmen des MFR veröffentlicht werden.
- Auch die Frage der **Definition asymmetrischer Schocks** bleibt **ungeklärt**. Dadurch besteht das Risiko, dass Mitgliedstaaten großzügig allfällige Forderungen nach einer Unterstützung stellen.
- Sollte gleichzeitig **mehrere Mitgliedstaaten** einen solchen Schock erleiden, müsste die **Finanzkraft** dieser Funktion ex ante **sehr hoch** sein und zusätzlicher Mittel bedürfen, deren Aufbringung gegenwärtig oder in naher Zukunft unrealistisch erscheint.
- Die EK hat betont, dass eine solche Stabilisierungsfonds die bestehenden Finanzinstrumente der EU ergänzen soll. Wir stellen jedoch die Frage, **ob es überhaupt eines zusätzlichen Instrumentes bedarf**. Es gibt aus Sicht der WKÖ schon jetzt **sehr viele Instrumente und Finanzierungsquellen** wie die ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitions-Fonds, dazu gehören Europ. Fonds für regionale Entwicklung EFRE, Europ. Sozialfonds ESF, Kohäsionsfonds, Europ. Fonds für ländl. Entwicklung ELER sowie der Europ. Fonds für Meeres- und

Fischereiförderung EMFF), den Katastrophenfonds, den ESM, den EFSI (Juncker-Fonds) usw.

Daher wird von einer **weiteren Zersplitterung der Finanzinstrumente gewarnt!** Bei der Konzeption neuer Finanzinstrumente ist zuerst zu prüfen, ob bestehende Instrumente diesen Zweck bereits erfüllen oder übernehmen könnten bzw. ist zuerst die **Komplementarität zwischen bestehenden und neuen Finanzinstrumenten** zu prüfen.

- Die WKÖ tritt dafür ein, dass - wenn überhaupt - die **Finanzierung beim künftigen EWF gebündelt** wird. Hier ist klar, dass die Mitgliedstaaten haften. Der EU-Haushalt könnte hier hinzugezogen werden.
 - Es ist nicht klar wie das **Verhältnis Darlehen zu Unterstützungszahlungen** ist.
 - Die **finanzielle Neutralität** sowie die ex-ante Erfüllung der europäischen Richtlinien (sind hier die SWP-Kriterien gemeint?) sind für die Einführung einer Fiskalkapazität aus unserer Sicht Grundvoraussetzung.
-
- Zur **Ausgestaltung der Stabilisierungsfunktion** spricht die EK drei Möglichkeiten an:
 - **europäische Investitionsschutzregelung**: diese Variante könnte sich die WKÖ am ehesten vorstellen.
 - **Europäische Arbeitslosenversicherung**: absolutes Veto seitens der WKÖ.
 - **„Schlechtwetterfonds“**: zusätzliche finanzielle Mittel müssten durch die Mitgliedstaaten eingezahlt werden. Da Details zu Umfang, Gestaltung und Finanzierung nach wie vor unklar sind, kann keine fundierte Bewertung stattfinden.
 - Hinsichtlich der **verschiedenen Finanzierungsquellen**, aus denen zusammengenommen die **Stabilisierungsfazität** bestehen soll; erscheint uns die Idee eines **Versicherungsmechanismus am schwierigsten** umzusetzen. Freiwillige Beiträge werden am ehesten diejenigen Mitgliedstaaten zahlen können, die eine finanzielle Unterstützung am wenigsten brauchen. Andere, die vermutlich eher gezwungen sein könnten, Hilfe in Anspruch zu nehmen, sind möglicherweise (aus verschiedenen Gründen) zurückhaltend bei Einzahlungen.
 - Eine endgültige Bewertung einer Stabilisierungsfunktion ist stark von deren Ausgestaltung abhängig. Aufgrund der sehr allgemeinen Beschreibung kann daher nur eine allgemeine Einschätzung abgegeben werden.

EXKURS 1: POSITION DER WKÖ ZUR VOLLENDUNG DER BANKEN- UND KAPITALMARKTUNION

Maßnahmen zur weiteren Risikominderung im Finanzsektor und Einigung über EDIS (Europäisches Einlagenversicherungssystem) sowie dessen Einführung

- Risikominderung im Finanzsektor ist sinnvoll und notwendig.
 - Die WKÖ ist weiterhin für die Beibehaltung national harmonisierter Einlagensicherungssysteme.
 - Es gibt die EU-Richtlinie zur Einlagensicherung, die bereits überall umgesetzt ist.
 - Die Sicherheit der Bankeinlagen ist ein hohes Gut. Wenn Haftungsrisiken vergemeinschaftet werden, besteht das Risiko, dass alle Einlagensicherungssysteme geschwächt werden, deshalb Ablehnung von EDIS.
 - Sollte EDIS verwirklicht werden, braucht es klare Bedingungen für Unterstützung einer Einlagensicherung eines anderen Landes.
- **Gemeinsamer Backstop für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM)**
Es geht um eine fiskalische Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds. Umsetzung bevorzugt durch Kreditlinie des ESM als durch mitgliedstaatliche Garantien für den einheitlichen Abwicklungsfonds; WKÖ befürwortet diesen Backstop.
 - **Strategie zum Abbau notleidender Kredite (NPL)** Der geordnete Abbau von notleidenden Krediten ist sinnvoll, aber eine europäische Strategie dafür ist nicht unbedingt notwendig. Jede Bank soll das selber machen, und wenn das nicht möglich ist, soll sie abgewickelt werden. Wenn durch diese Strategie gemeinschaftliche Haftungen aufgebaut werden, ist das eher abzulehnen.

Abschluss der Kapitalmarktunion-Initiativen

Sehen wir positiv, da die meisten Unternehmen in Österreich kreditfinanziert sind, Zugang zu alternativen Finanzierungen ist wünschenswert.

Dabei muss beachtet werden, dass für viele KMU die Kreditfinanzierung die wichtigste externe Finanzierungsquelle bleiben wird. Die Kapitalmarktunion muss somit beide Säulen der Finanzierung - Bankfinanzierung und Risikokapital - beachten. Die Regulierung durch die Bankenunion darf den Zugang der KMU zu Krediten nicht erschweren, sonst ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Projekten Banken- und Kapitalmarktunion.

Über die Bankenunion und Kapitalmarktunion hinaus

- Einführung von **SBBS (Sovereign Bond Backed Securities, staatsanleihebesicherte Wertpapiere)** für das Euro-Währungsgebiet. Dabei geht es um das Problem der Verflechtungen zwischen Banken und „ihrem“ Herkunftsland. Es handelt sich um verbrieftete Finanzprodukte, die von Banken ausgegeben werden können. Sie würden keine Vergemeinschaftung der Schulden nach sich ziehen, dadurch Förderung der

Risikoteilung im privaten Sektor, Förderung der Diversifizierung von Bankbilanzen. *Sind EBBS nicht Eurobonds durch die Hintertür? Gemeinsame Haftungen sind kritisch zu betrachten.*

- Übergang zur Ausgabe einer **europäischen sicheren Anlage** (wäre neues Finanzinstrument für die gemeinsame Emission von Schuldtiteln, vergleichbar mit US-Staatsanleihen). Derzeit geben die EU-Mitgliedstaaten Anleihen mit unterschiedlichen Risikoeigenschaften aus - im Krisenfall ist dadurch die Marktvolatilität erhöht und die Stabilität des Finanzsektors beeinträchtigt. Vorteile aus Sicht der EK: durch großes Volumen Benchmark der europäischen Finanzmärkte, Diversifizierung der von Banken gehaltenen Vermögenswerte möglich. So wäre weitere Entflechtung von Banken und Staaten möglich.

Die EK sagt selbst: komplexe rechtliche, politische und institutionelle Fragen - Vergemeinschaftung von Schulden wird abgelehnt, weil sie Anreize für solide Politik auf nationaler Ebene schwächen würde (Moral Hazard)

- **Änderung** der aufsichtsrechtlichen Behandlung von **Staatsanleihen** (angedacht erst nach Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion). Derzeit werden Staatsanleihen als risikofreie Anlagen betrachtet. Das bietet den Banken keine Anreize zur Diversifizierung ihrer Bestände. Durch eine Änderung der Qualifikation von Staatsanleihen als sichere Anlage und dadurch folgender Reduktion in Bankbilanzen könnte Verflechtung Staaten - Banken aufgelöst werden, es könnte Banken veranlassen, weniger einheimische Staatsanleihen zu halten.

Wird von WKÖ kritisch gesehen.

EXKURS 2: POSITION DER WKÖ ZU STEUERLICHEN FRAGEN

Finanztransaktionssteuer - WKÖ-Position:

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der EU zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS).

Bei der Umsetzung gilt es jedoch wichtige Aspekte zu berücksichtigen wie insbesondere, dass nicht-teilnehmende EU-Länder und Drittstaaten (Finanzplatz London) nicht Profiteure der Steuer werden.

Die WKÖ wird darauf achten, dass wichtige und realwirtschaftlich relevante Finanzmarkttransaktionen, wie die Kapitalaufnahme von Unternehmen über die Börse (Börsegänge) und Absicherungsgeschäfte (Hedging), Repo-Geschäfte und Market Making, sowie längerfristige Veranlagungen, z.B. im Rahmen der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge, durch die Steuer nicht unattraktiver werden. Nur ein wohl durchdachtes FTS-Modell gewährleistet, dass negative volkswirtschaftliche Wirkungen vermieden werden und schädliche Spekulation tatsächlich hintangehalten wird.

Harmonisierung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage - WKÖ-Position

(Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage sowie zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage)

Der Ansatz, die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuern in der EU zu vereinheitlichen, ist grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch die Befolgungskosten grenzüberschreitender Unternehmen gesenkt werden könnten. Dieses Ziel wird jedoch unseres Erachtens mit den bisher von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienentwürfen nicht erreicht. Die Richtlinienentwürfe wurden daher in dieser Form von der WKÖ abgelehnt.

Hauptkritikpunkte sind:

- Der Geltungsbereich ist von vornherein auf körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen beschränkt. Einkommensteuerpflichtige (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) sind vom System ausgeschlossen.
- Die Vorschriften sind gegenüber den ursprünglichen Entwürfen nun auf zwei Richtlinienentwürfe - nämlich einen über die Gemeinsame Berechnungsgrundlage und einen über die Konsolidierung und deren Aufteilung - entflechtet worden. Diese Vorgehensweise wird äußerst kritisch gesehen. Die Formel über die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage auf die beteiligten Mitgliedsstaaten ist einer der umstrittensten Punkte und eine diesbezügliche Einigung unter den Mitgliedsstaaten ist mehr als fraglich. Damit würde jedoch aus Sicht der WKÖ der größte Nutzen für Unternehmer, den die Konsolidierung mit sich brächte, nämlich das Vermeiden von Streitigkeiten über Verrechnungspreise, nicht erreicht werden.
- Für jene Unternehmen, die einerseits aufgrund der vorliegenden Vorschläge gezwungen werden (Jahresumsatz < 750 Mio. Euro) dieses Modell anzuwenden, wie auch für kleinere Unternehmen, die diese Option wählen, ist infolge der

Umstellungsanforderungen mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen zu rechnen.

- Für die Ermittlung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage würden in Österreich künftig zwei unterschiedliche Regime herangezogen werden: Auf der einen Seite für jene Unternehmen, die die national umzusetzenden neuen Gewinnermittlungs- und Bewertungsvorschriften aufgrund der Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vorzunehmen haben und auf der anderen Seite die große Zahl der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, die wie bisher die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer grundsätzlich nach den Gewinnermittlungsvorschriften nach dem Einkommensteuergesetz zu ermitteln haben. Dies führt zu zwei Klassen von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen.
- Da sich das angedachte europäische und das nationale Regime hinsichtlich der Ermittlung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in vielen Punkten unterscheiden, ist die Basis zur Berechnung der Steuerschuld jeweils unterschiedlich. Daher müsste eine Anpassung der Körperschaftsteuersätze sichergestellt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen jenen Unternehmen, die nach nationalen Vorschriften ihre Bemessungsgrundlage ermitteln und jenen, die die neuen europäischen Vorschriften anwenden, zu verhindern.
- Auch mit einer einheitlichen Berechnung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ist nicht gewährleistet, dass die KöSt-Sätze vergleichbar sind. Nach wie vor bleiben nationale Steuern, wie die kommunale Gewerbesteuer in Luxemburg oder die IRAP in Italien unberücksichtigt. Durch derartige zusätzliche Steuern kann auch ein allfälliger Höchstsatz überschritten werden. Das bedeutet, dass weiterhin eine Unterscheidung zwischen tariflichen und tatsächlichen Sätzen getroffen werden muss.
- Es muss darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag zur Berechnung der Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage gegenüber dem derzeit geltenden österreichischen Recht für den Unternehmer teilweise eine Schlechterstellung aufweist. Beispielsweise bei der Abzugsfähigkeit von Forschungs- und Entwicklungskosten, bei der Zinsbeschränkungsregel, der Wegzugsbesteuerung, bei Inventurbewertungsverfahren und bei der Bildung von Rückstellungen.
- Schließlich ist generell festzuhalten, dass es durch die Harmonisierungsmaßnahmen nicht zu Verwerfungen in der Steuerbelastung der Unternehmen kommen darf.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dr. Ulrike Hassmann-Vorbach
Stabsabteilung EU-Koordination
Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43 5 90 900 3020
E: ulrike.hassmann-vorbach@wko.at
I: <http://wko.at/eu>

Mag. Verena Martelanz
EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenberg 30
B-1040 Brüssel

T: +32 2 286 58 80
E: verena.martelanz@eu.austria.be
I: <http://wko.at/eu>